



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 315/24

vom  
20. August 2024  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen zu 1.: Untreue u.a.  
zu 2.: Beihilfe zur Untreue u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 20. August 2024 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 28. März 2024 werden als unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Zur Revision des Angeklagten A. ist ergänzend auszuführen:

Die Verfahrensrügen greifen bereits deswegen nicht durch, weil der Angeklagte in seinem Hilfsbeweis Antrag vom 28. März 2024 keine ausreichend bestimmten Tatsachen behauptet hat. Jedenfalls angesichts der Vielzahl der den Angeklagten A. belastenden Indizien (namentlich enge familiäre und geschäftliche Verbundenheit, Durchsuchung des Betriebsgeländes im Januar 2020, keine Liquidität bei den neu gegründeten Gesellschaften; UA S. 141-143), anhand derer sich die Überzeugung des Landgerichts vom Vorsatz als rechtsfehlerfrei erweist, hätte er das angebliche Tarnen der Aushöhlung der I. GmbH als „sinnvolle geschäftliche Vorgehensweise“ durch den Auslandszeugen E.

dem Inhalt und den Umständen nach insbesondere in zeitlicher und örtlicher Hinsicht präzisieren müssen. Im Übrigen sind die genannten Hilfstatsachen unschwer als gewichtiger einzustufen, sodass die Behauptungen aus dem Hilfsbeweis Antrag zu etwaigen Beschönigungen ohne Weiteres als tatsächlich bedeutungslos abzulehnen sind (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 26. Juli 2022 – 1 StR 214/22 Rn. 5 mN). Insoweit gilt nichts anderes als in Bezug auf die

Widerlegung der Einlassung des Angeklagten A. , der entsprechende  
Darstellungen durch den Mitangeklagten K. behauptet hat (UA S. 143).

Jäger

Wimmer

Richter am Bundesge-  
richtshof Prof. Dr. Bär ist  
urlaubsbedingt ortsabwe-  
send und daher gehindert  
zu unterschreiben.

Jäger

Leplow

Munk

Vorinstanz:

Landgericht Mannheim, 28.03.2024 - 23 KLS 605 Js 23895/21